

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

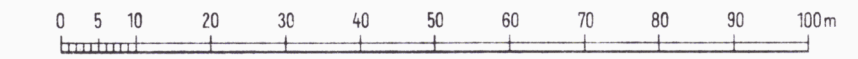
Abzeichnung Bebauungsplan VII-169

für das Grundstück

Popitzweg 5/13

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Innerhalb der Fläche ABCDEFGHJKLMA können Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 12 Vollgeschossen, innerhalb der Fläche KJNOK bis zu 8 Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- Die Höhenlage der baulichen Anlagen auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze P und Q bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 40,0 m über NN nicht überschritten werden darf.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Fläche abeda ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern, die Fläche befcb ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
- Die Fläche R ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers, die Fläche S ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastende Fläche sowie die Fläche adghiklmopq zur Erhaltung des unterirdischen (verrohrten) Gewässers dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Ausnahmen können im Benehmen mit den zuständigen Unternehmensträgern zugelassen werden.
- Die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. BauWO in der Fassung vom 26.11.1968)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		■
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	(15 BauWO)	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	(15 BauWO)	■
im Kleinstwohngebiet	(15 BauWO)	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	(15 BauWO)	■
im Wohngebiet	(15 BauWO)	Grundflächenzahl	(15 BauWO)	■
im allgemeinen Wohngebiet	(15 BauWO)	Geschoßflächenzahl	(15 BauWO)	■
im Dorfgebiet	(15 BauWO)	Offene Bauweise	(15 BauWO)	○
im Mischgebiet	(15 BauWO)	Geschlossene Bauweise	(15 BauWO)	□
im Kerngebiet	(15 BauWO)	Baumassenzahl	(15 BauWO)	□
im Gewerbegebiet	(15 BauWO)	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	(15 BauWO)	△
im Industriegebiet	(15 BauWO)	Nur Hausgruppen zulässig	(15 BauWO)	△
im Wochenendhausgebiet	(15 BauWO)	Nur Einzelhäuser zulässig	(15 BauWO)	△
im Sondergebiet	(15 BauWO)	Nur Doppelhäuser zulässig	(15 BauWO)	△
für den Gemeinbedarf	z.B. LADEN	Gebäudehöhe	(15 BauWO)	GH 10,5
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	z.B. SCHULE	Baumhöhe	(15 BauWO)	GH 10,5
Zu erhaltende Bäume	zul. Bm m ²	Baugrenze	(15 BauWO)	—
Zulässige Größe der Baummasse	zul. Gf m ²	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	(15 BauWO)	—
Zulässige Größe der Geschoßfläche				
Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie		—
Straßenverkehrsflächen		Zufahrtsverbot		—
Öffentliche Parkflächen		Ausfahrtsverbot		—
Private Verkehrsflächen		Zu- und Ausfahrtsverbot		—
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		GASWERK		—
	z.B.	GASWERK		—
		GASWERK		—
Grünflächen:		Grünflächen		—
Flächen für die Landwirtschaft		Grünflächen		—
für die Forstwirtschaft		Grünflächen		—
Sonstige Festsetzungen:		Sichtflächen		—
Flächen für Stellplätze	mit zulässiger Zahl der Ebenen	Grünflächen		—
für Garagen	Ga 1	Grünflächen		—
für Gemeinschaftsstellplätze	Gc 1	Grünflächen		—
für Gemeinschaftsgaragen	Gc 2	Grünflächen		—
für Garagen- und Stellplatzgebäude	Ga S 1	Grünflächen		—
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen	z.B. HOTEL	Grünflächen		—
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		Grünflächen		—
Nachrichtliche Übernahmen		Bahnanlage		—
Naturschutzgebiet		Bahnanlage		—
Landschaftsschutzgebiet		Bahnanlage		—
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Bahnanlage		—
Wasserschutzgebiet		Bahnanlage		—
Eintragungen als Vorschlag		Hochstraße		—
Gebäude	mit Zahl der Ebenen	Hochstraße		—
Stellplatz	mit Zahl der Ebenen	Tiefstraße		—
Garage		Brücke		—
Tiefgarage		Bahnanlage		—
Kinderspielplatz		Künftige Industriebahnen		—
Planunterlage		Elektrizität		—
Öffentliches Gebäude		Elektrizität		—
Wohngebäude mit Durchfahrt		Elektrizität		—
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Elektrizität		—
Leitungsart		Elektrizität		—
Mauer		Elektrizität		—
Zaun, Hecke		Elektrizität		—
Brücke		Elektrizität		—
Gewässer		Elektrizität		—
Zulassung für Straßenbahn		Elektrizität		—
Öffentliche Garage		Elektrizität		—
Tiefgarage		Elektrizität		—
Planunterlage		Wasser		—
Öffentliche Gebäude		Wasser		—
Wohngebäude mit Durchfahrt		Wasser		—
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Wasser		—
Leitungsart		Wasser		—
Mauer		Wasser		—
Zaun, Hecke		Wasser		—
Brücke		Wasser		—
Gewässer		Wasser		—
Zulassung für Straßenbahn		Wasser		—
Öffentliche Garage		Wasser		—
Tiefgarage		Wasser		—



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
 Berlin 10 (Chb.), den 5 SEP 1972
 Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt

Bolz
 Obervermessungsrat

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 13. Juli 1971
 Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
 Stadtplanungsamt

Bolz
 Amtsleiter
 Zimmer
 Amtsleiter

Büttmann
 Bezirksstadtrat
 Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28.10.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 16.11.1971 bis 16.12.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Dezember 1971
 Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen
 Stadtplanungsamt
 Zimmer
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 26. Mai 1972
 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedter

Die Verordnung ist am 9. Juni 1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 988 verkündet worden.